Beruf und Chance

Zur Sache

Frage an Dr. Ulrich Brötzmann, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Mainz: „Welche Grenzen gelten für die private Nutzung von IT-Einrichtungen am Arbeitsplatz?"

Der Einzug der Informationstechnik (IT) an vielen Arbeitsplätzen hat zu mancher Unsicherheit hinsichtlich des – privaten – Umgangs geführt: Was ist erlaubt und was nicht? Obwohl dazu erst relativ wenig Entscheidungen ergangen sind, haben sich bisher aber einige Grundsätze herausgebildet. So hat kürzlich das Sächsische Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der unberechtigte Zugriff eines Mitarbeiters auf für ihn gesperrte Daten mit Personenbezug oder über Betriebsgeheimnisse ein Grund für eine fristlose Kündigung darstellen kann. Interessant ist über diesen Einzelfall hinaus, daß das Gericht dabei hervorhob, daß das Kopieren von arbeitsbezogenen Daten auf einen privaten Datenträger unabhängig von Datenschutz und Betriebsgeheimnis und damit unabhängig vom Inhalt und Wert der Daten einen derartig bedeutsamen Vertrauensverstoß darstellt, daß er ebenfalls eine Kündigung rechtfertigen kann. Es wurde eine Parallele zum Entwenden von arbeitsbezogenem Eigentum hergestellt. Der Arbeitgeber verliere jeglliche Kontrolle darüber, wer, wann und wie Daten des Unternehmens in welcher Form und für welche Zwecke verwende. Für private E-Mails und privates Internetsurfen am Arbeitsplatz müssen letztlich die gleichen Grundsätze gelten wie bei der privaten Nutzung der betrieblichen Telefonanlage. Es gilt grundsätzlich, daß privater E-Mail-Verkehr am Arbeitsplatz während der Arbeitszeit unzulässig ist. Ausnahmen können dann gelten, wenn dies im Unternehmen naheliegenderweise ausdrücklich in gewissem Umfang erlaubt ist oder wenn es in der Branche, etwa in der Kommunikationsindustrie, üblich ist und zu den Gepflogenheiten gehört. Die Mitarbeiter sollten beachten, daß eine grundsätzliche Klärung der Angelegenheit vor etwaigen Streitigkeiten und bösen Überraschungen schützen kann. Der Arbeitgeber ist ferner berechtigt, die Installierung technischer Einrichtungen zur Kontrolle oder Erfassung von Kosten der privaten Internetnutzung und der privaten E-Mail-Versands durchzuführen. Das dafür vorhandene berechtigte Anliegen des Arbeitgebers, diese Kosten zu erfassen und gebührenpflichtig den Mitarbeitern in Rechnung zu stellen, dürfte nachvollziehbar sein. Aus dem Persönlichkeitsrecht des Mitarbeiters ergibt sich, daß es dem Arbeitgeber – zumindestens theoretisch – nicht erlaubt ist, private E-Mails auch zu lesen. Sollte in einer solchen Nachricht etwa eine arbeitsvertragswidrige Formulierung enthalten sein, so dürfte sie nicht verwertbar sein. Für dienstliche E-Mails kann diese Schranke nicht gelten. Anders ist dies meines Erachtens auch bei privaten E-Mails im Intranet zu bewerten, etwa wenn ein Mitarbeiter bei einem Kollegen im Intranet über den Chef herzieht. Muß dies der Arbeitgeber aus Gründen des Persönlichkeits- und Datenschutzes ignorieren? Wohl kaum. Gleichwohl hat das LAG Schleswig-Holstein im vergangenen Jahr die Kündigung eines Mitarbeiters für Rechtens erklärt, der im Internet

Es gibt ein Leben nach der Kündigung

Outplacement-Berater helfen, die eigenen Stärken zu erkennen und Ängste vor dem Neuanfang zu überwinden / Von Hendrik Kafsack

Am Anfang stand die Kündigung. „Ich und arbeitslos, nach erst zwei Jahren Berufserfahrung, das war eine Tragödie für mich", sagt Ulrike Antler. „Es war wie ein Tritt in die Kniekehle", erinnert sich Martin Steidl. „Ich habe mich gefühlt, als ob ich einen guten Freund verloren hätte", sagt Wolfgang Reitz. Michael Strube zögert: „Nein, eine Katastrophe war die Kündigung nicht", sagt er. „Zwei Tage nach dem Trennungsgespräch habe ich bei einem Outplacement-Berater in Büro gestanden." Einige Monate vorher hatte ihm ein Freund von Outplacement, einer Art Bewerbungstraining für entlassene Manager, erzählt. „Seitdem stand für mich fest, daß ich eine Kündigung ohne eine entsprechende Beratung nicht mitmache."

So zielstrebig wie Strube lenkt kaum jemand die Schritte in Richtung Outplacement. Nur etwas 5 Prozent aller entlassenen Manager in Deutschland vertrauen sich entsprechenden Beratern an. Allerdings haben deutsche Unternehmen im vergangenen Jahr mit etwa 60 Millionen DM ein Fünftel mehr in derartige Trainings investiert als im Vorjahr. Das Niveau anderer europäischer Länder erreicht Deutschland dennoch nicht. Vor allem in Großbritannien und den Niederlanden lassen sich viele Manager schon im Arbeitsvertrag eine Beratung für den Fall der Kündigung zusichern. Strube mußte sich das Outplacement erkämpfen. „Der Leiter der Personalabteilung kannte das noch nicht mal."

„In Deutschland hat Outplacement noch immer ein negatives Image", sagt Eberhard von Rundstedt, Geschäftsführer der gleichnamigen größten der etwa 30 deutschen Outplacement-Gesellschaften. „Für die meisten klingt es nach Gnadenstoß." Deshalb erklärt der Geschäftsführer den Begriff jedem neuen Kunden: „Out steht für die Begleitung des Kunden aus der Stelle heraus nach dem Trennungsgespräch." Im Idealfall sollten die gekündigten Manager sofort nach ihrer Freistellung beraten werden: „Wenn morgens die Kündigung ausgesprochen wird, sollte die erste Beratung am gleichen Nachmittag stattfinden."

Der zweite Teil des Begriffs, „Placement", steht für die Vermittlung des Klienten in eine neue Stelle. „Wenn wir einen Vertrag mit einem Kunden abschließen, garantieren wir ihm, daß wir ihn so lange beraten, bis er eine Anstellung gefunden hat." Eine Beratung koste 22 Prozent des Jahresgehalts, mindestens aber 30 000 DM – „dafür kleben wir aber auch jede Briefmarke auf und stellen Büroräume". Normalerweise werden die Kosten vom früheren Arbeitgeber übernommen. „Schließlich spart dieser Geld, wenn wir den Klienten, wenn er freigestellt ist, schnell weitervermitteln und er früher aus dem Vertrag aussteigt." Nach Angaben von Outplacement-Unternehmen finden die Manager mit Beratung durchschnittlich zwei Monate früher einen Job als ohne. Zudem verbesserte sich das Jahresgehalt des „typischen" 43 Jahre alten männlichen Klienten von etwa 170 000 auf etwa 172 000 DM.

Steidl zahlte das Outplacement aus eigener Tasche. Ausgerechnet am Geburtstag seiner Frau hatte ihm sein Arbeitgeber, ein Fahrzeugbauunternehmen, den Stuhl vor die Tür gesetzt. Zum ersten Mal in seinem Leben drohte dem 53 Jahre alten Diplom-Ingenieur die Arbeitslosigkeit. „Erst habe ich mich bekitsch bewehrt, dann aber eingesehen, daß es mehr Sinn macht, in aller Ruhe zu suchen und sich beraten zu lassen." Zu Sonderkonditionen von 24 000 DM ging er zur Outplacement-Beratung. Den Betrag zahlte er aus eigener Tasche von seiner Abfindung. „Ich habe meinem Berater gesagt, daß ich den der aufzubauen." Besonders gutgetan habe ihr der Kontakt zu anderen von der Arbeitslosigkeit bedrohten Klienten.

Der erste Schritt der in der Regel aus zehn Sitzungen bestehenden Beratung sind psychologische Tests. „Bevor das Ersteinschreiben aufgesetzt wird, muß man sich fragen, was man eigentlich will und kann", sagt Antler. „Es ist erstaunlich, wie viele Menschen jahrelang in einem Beruf gearbeitet haben, die ihren Fähigkeiten und Interessen nicht entspricht", sagt Rundstedt. Häufig erkläre das auch das vorherige Scheitern. Deshalb stehe die Persönlichkeitsanalyse immer am Anfang der Beratung. „Dabei legen wir weniger Wert auf den Bildungsgang, sondern gucken auf die Fähigkeiten des einzelnen."

Geschwindigkeitsrekord für einen neuen Job brechen will", sagt Steidl. Der lag bei dreieinhalb Monaten. Durchschnittlich finden die Klienten nach fünf Monaten eine neue Stelle.

Ulrike Antler war skeptisch. Als ihr ehemaliger Arbeitgeber Xerox ihr trotz eines Jahresgehalts von lediglich 80 000 DM anbot, sich beraten zu lassen, lehnte sie zunächst ab. Von ihren ehemaligen Arbeitskollegen habe nach der Umstrukturierung des Unternehmens kaum jemand das Angebot wahrgenommen. „Was soll ich da", habe sie gedacht und Bewerbungen geschrieben. „Die Masse macht's, habe ich mir ausgerechnet, und auf jede Annonce geantwortet." Als die Bewerbungen nach einigen Wochen nicht fruchteten, kam der Frust. „Ich mußte raus hier, mir fiel die Decke auf den Kopf." Auch Antler ließ sich von einem Outplacement-Fachmann beraten. „Der hat erst mal versucht, mich wieder aufzubauen." Besonders gutgetan habe ihr der Kontakt zu anderen von der Arbeitslosigkeit bedrohten Klienten.

Der erste Schritt der in der Regel aus zehn Sitzungen bestehenden Beratung sind psychologische Tests. „Bevor das Ersteinschreiben aufgesetzt wird, muß man sich fragen, was man eigentlich will und kann", sagt Antler. „Es ist erstaunlich, wie viele Menschen jahrelang in einem Beruf gearbeitet haben, die ihren Fähigkeiten und Interessen nicht entspricht", sagt Rundstedt. Häufig erkläre das auch das vorherige Scheitern. Deshalb stehe die Persönlichkeitsanalyse immer am Anfang der Beratung. „Dabei legen wir weniger Wert auf den Bildungsgang, sondern gucken auf die Fähigkeiten des einzelnen."

Reitz wußte genau, was er machen wollte: „Ich habe in England als Produktionsleiter gearbeitet und wollte auch in der Produktion bleiben." Bei Nestlé jedoch war für ihn in dieser Position kein Platz, „obwohl ich überall hingegangen wäre". Der Manager mußte den Konzern nach acht Jahren verlassen. „Ich hatte immer gedacht, ich würde mein Leben lang bei Nestlé bleiben – deswegen war die Kündigung hart für mich", sagt Reitz. Das Unternehmen war für ihn zu einer Ersatzfamilie geworden, nicht zuletzt weil sein Vater 24 Jahre bei dem Lebensmittelkonzern gearbeitet hatte und sein Bruder dort beschäftigt ist.

Die Outplacement-Beratung, die Reitz schon in Großbritannien bei Drake Beam Morin anfing, half ihm, mit der neuen Situation umzugehen. „Die psychologischen Tests haben meine Entscheidung für die Produktion in Momenten des Zweifels bestärkt." Außerdem hätten sie ihm geholfen, mit dem Statusverlust nach der Kündigung umzugehen. „Viele der entlassenen Manager haben Sorge, das Gesicht vor Nachbarn und Bekannten zu verlieren", heißt es beim Beratungsunternehmen Dr. Stoebe, Kern und Partner (SKP). Einige versteckten sogar ihren Wagen in Nebenstraßen und verließen morgens das Haus, um ihre Arbeitslosigkeit zu vertuschen. Andere könnten nicht mit der Zurückweisung umgehen.

„Ich war schockiert von der Kündigung", erinnert sich Steidl. „Ich hatte mir nichts zuschulden kommen lassen und versucht, die anderen in der Krise zu motivieren." Durch die Beratung habe er sein Selbstmitleid überwunden. „Das bisherige Leben wird gegen's Licht gehalten und ein Stärken- und Schwächenprofil ermittelt." Anschließend versuche man gemeinsam mit dem Berater, einem Psychologen und auf Wunsch dem Partner oder einem Freund, die Schnittmenge zwischen Wollen und Marktangebot zu ermitteln.

Nach der Analyse folgt die Bewerbungsphase. „Ich hatte seit 15 Jahren keinen Lebenslauf geschrieben", sagt Reitz. Wichtig ist, die Ergebnisse der bisherigen Arbeit in den Vordergrund zu stellen und nicht verschiedene Jobs aufzulisten. „Ich habe zum Beispiel geschrieben, daß ich das Berichtswesen vom deutschen auf das angelsächsische umgestellt habe", erinnert sich Steidl. Solche Lebensläufe seien bei Bewerbungen positiv auf, sagt Strube. „Bei einem Vorstellungsgespräch haben sie mich gefragt, ob ich Outplacement mache."

Wichtiger als Lebensläufe zu verfassen aber ist es nach Ansicht von SKP, Kontakte zu knüpfen. Einzelnen Klienten die Kunden bei den Outplacement-Unternehmen mit verschiedenen Beratern in Verbindung treten. Andererseits gelte es, alte Kontakte zu Bekannten und ehemaligen Arbeitskollegen zu aktivieren. „Ich habe Gott und der Welt erzählt, was ich für eine Stelle suche", sagt Antler. Geholfen habe ihr dabei der sogenannte Zwei-Minuten-Spot, bei dem die Klienten lernen, ihre Vorstellung auf den Punkt zu bringen. All das könne man sicherlich mit guten Handbüchern und gesundem Verstand selbst erarbeiten, sagt Rundstedt: „Aber es sind die kleinen Schwellen, über die die Leute stolpern, nicht die großen."

Von denen, die sich beraten lassen, stolpern nur wenige. „Aber es gibt diese ‚Ritter der traurigen Gestalt', denen auch wir nicht helfen können", sagt Rundstedt. Antler hat über einen ehemaligen Arbeitskollegen eine Stelle bei einem Kunden von Xerox bekommen. Reitz arbeitet bei Kraft Foods in China – als Produktionsleiter. Steidl konnte den Geschwindigkeitsrekord nicht ganz brechen, fand aber nach drei Monaten eine neue Stelle. Wochen eine Stelle. Strube sucht noch, aber seit einigen Wochen ist er wieder mehr unterwegs als zu Hause: „Auf Bewerbungstourismus."

Der kleine Klick übern großen Teich

Die Studienberatung in Hannover hilft, den Aufenthalt in Amerika zu planen

Christian Klotz ist Student der Elektrotechnik. In wenigen Wochen wird er allerdings den Hörsaal der Universität Hannover mit dem Entwicklungslabor eines bereits etablierten Start-up-Unternehmens in San Diego/Kalifornien vertauschen. Am Anfang stand für den Nachrichtentechniker nur der Wunsch, für ein paar Monate die Arbeitswelt in den Vereinigten Staaten kennenzulernen. Mehr nicht. „Ich hatte zu diesem Zeitpunkt überhaupt keine Ahnung, was ich für ein solches Praktikum wann, wo und wie organisieren muß", erinnert sich Klotz.

Gerade noch rechtzeitig hörte er von der 1996 gegründeten und an der Fachhochschule Hannover beheimateten „Studienberatung USA". Sie ist – ähnlich wie das allerdings gebührenpflichtige Angebot von Council Education USA in den Amerikahäusern Berlin, Frankfurt, Köln und Leipzig – die einzige Informationsstelle, die Studenten, Abiturienten sowie junge Berufstätigen über Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob Deutschland den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Fahrzeugen pauschal auf 50 Prozent beschränken darf (Beschluß vom 30. November 2000 – V R 30/00; F.A.Z. vom 19. Januar). Anlaß für die Vorlage ist der Fall eines Malermeisters, der einen im April 1999 angeschafften Personenkraftwagen zu 70 Prozent für Unternehmenszwecke verwendet. Er macht die gesamte Umsatzsteuer aus dem Kauf als Vorsteuer geltend, während das Finanzamt unter Hinweis auf den neuen § 15 Absatz 1 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur den Abzug von 50 Prozent zulassen will.

Das Recht auf Vorsteuerabzug und die zulässigen Ausnahmen hiervon sind in der Sechsten EG-Richtlinie 77/388 verankert. Der deutsche Gesetzgeber hat zum 1. April 1999 einige einschneidende Ausnahmen vom Recht auf Vorsteuerabzug eingeführt, obwohl Fachleute bereits im Gesetzgebungsverfahren auf deren Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht hingewiesen hatten. Die deutschen Sondermaßnahmen beginnen nun mehr und mehr zu bröckeln. So ist der Vorsteuerausschluß omsentscheidung vom 23. November 2000 (V R 49/00; F.A.Z. vom 22. Dezember) vorbehaltlos bestätigt hat.

Kurz notiert

In den Fachrichtungen „Geologietechnik" und „Bohrtechnik" bildet das Berufliche Schulzentrum für Technik „Julius Weisbach" in Freiberg zum „Staatlich geprüften Techniker" aus. Die Vollzeitausbildung dauert 2 Jahre und startet im August. Auskünfte unter Telefon 0 37 31/30 15 00. re.

Gender Studies/Geschlechterforschung können Studierende der Universität Freiburg vom Sommersemester 2001 an als Magister-Nebenfach belegen. Fachspezifische Inhalte, methodische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen werden durch ein vielfältiges Kernangebot aus mehreren Disziplinen vermittelt. Die Studierenden erwerben Schlüsselqualifikationen für Tätigkeiten in der Wirtschaft, Verwaltung, Medien, Öffentlichkeit und Kultur. Informationen unter Telefon 07 61/2 03-42 16, E-mail: zag@uni-freiburg.de, www.uni-freiburg.de. dpa.

Ein neuartiger Studiengang „Nanostrukturtechnik" wird von der Universität Würzburg (www.uni-wuerzburg.de/studienberatung/nanostrukturtechnik.htm, Telefon 09 31/8 88 57 20, E-mail: egert@physik.uni-wuerzburg.de) angeboten. Das Studium kann wahlweise anwendungsorientiert (Materialwissenschaften, Nanostrukturierungsrichtungen, Bauelemente und Systementwicklung) oder technologieorientiert (Energietechnik, Nano- und Optoelektronik, Biophysikalische Anwendungen) ausgerichtet werden. Studieninteressenten sollten vor allem naturwissenschaftlich-mathematisch interessiert sein. bart.

Einen mit 5000 DM dotierten Dissertationspreis hat die in Berlin ansässige Francke'sche Stiftung ausgelobt. Er soll alle zwei Jahre für hervorragende Dissertationen an deutschsprachigen Hochschulen vergeben werden, die Geistes-, Sozial- und Naturwissenschaften interdisziplinär zueinander in Beziehung setzen. Die promotion sollte nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Einsendeschluß ist der 28. Februar. Bewerbungen an die Gesellschaft von Freunden der TU Berlin, Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin, Telefon 0 30/31 42 37 58. B.M.

Über den Studiengang „Kommunikationsdesign" am Institut für Grafik und Design (www.ingd.de oder Telefon 02 11/37 99 00) informiert ein „Tag der offenen Tür" vom 10. bis 12. Februar in Düsseldorf. re.

Über das „Stiftungskolleg für internationale Aufgaben" ermöglicht es die Robert-Bosch-Stiftung Hochschulabsolventen aller Fachrichtungen, sich durch die Arbeit an einem selbstgewählten Projekt auf künftige Führungsaufgaben in nationalen oder internationalen Organisationen vorzubereiten. Die Stipendiaten erhalten ein Jahr lang monatlich 2500 DM. Bewerbungsschluß ist am 15. März. Nähere unter www.bosch-stiftung/de/kolleg. B.M.

„Democracy in America" ist das Thema eines dreiwöchigen Fortbildungsprogramms, das die Fulbright-Kommission für deutsche Hochschullehrer im Bereich Anglistik/Amerikanistik und Politik/Sozialwissenschaften im Juli/August in den Vereinigten Staaten anbietet. Bewerbungsunterlagen für Fulbright-Vollstipendien sind bis zum 23. Februar unter Telefon 0 30/28 44 43-7 71 oder www.fulbright.de erhältlich. re.

Zum SAP R/3-Berater für Personalwirtschaft qualifiziert ein zehnmonatiger Kurs der WBS Training AG in Frankfurt. Der Kurs startet am 12. März und richtet sich an Hochschulabsolventen sowie an berufserfahrene Fach- und Führungskräfte. Für Interessierte findet am 13. Februar eine Informationsveranstaltung statt. Auskünfte unter Telefon 0 69/95 50 13 34. re.

„Health Care Management" nennt sich ein zweisemestriges, an Wochenenden und in Blockkursen gehaltenes Weiterbildungsangebot des gleichnamigen Instituts an der Philipps-Universität Marburg. Es richtet sich an alle im Gesundheitswesen Tätigen mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder mit vergleichbarer Qualifikation. Start ist der 26. März. Informationen unter Telefon 0 64 21/2 82-37 63. re.

Einen Fernlehrgang zu Informatik-Referenten bietet die AFW Wirtschaftsakademie Bremen an. Der Lehrgang dauert 9 Monate und kostet 1800 DM. Informationen unter Telefon 0 18 05/23 24 93 (0,12 DM/Minute) oder www.afw-bremen.de. re.

Der letzte Schliff für Biowissenschaftlerinnen

Ein Projekt in Leipzig erleichtert den Berufseinstieg in die Genanalyse

Selbst ihr Inserat im einschlägigen Wissenschaftsmagazin „Nature" brachte keinen Erfolg. Darin suchte die Leipziger Privatdozentin Andrea Tannapfel „eine/n qualifizierte/n Wissenschaftler/in zur Durchführung molekularbiologischer Untersuchungsmethoden auf Mikrochip-Basis". Doch überraschenderweise fand sich kein geeigneter Kandidat für die Stelle am Institut für Pathologie der Universitätsklinik Leipzig. Dabei ist die Anzahl arbeitsloser Absolventen biowissenschaftlicher Studiengänge beträchtlich – allein in Sachsen sind mehr als 90 Frauen dieser Fachrichtung als erwerbslos registriert. Ärgerlich aber, befand die Medizinerin. „Diesen gut ausgebildeten Frauen fehlt lediglich der letzte Schliff." Denn in den Biowissenschaften hat in den vergangenen Jahren ein grundlegender Wandel hin zu molekularen und gentechnischen Methoden stattgefunden. Diese werden heutzutage selbstredend in mals schon eine Million DM gekostet, erinnert Andrea Tannapfel. Innerhalb eines Jahres erlernen die Teilnehmerinnen nun theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten der Genanalyse. Das üppige Fördervolumen ermöglichte eine exzellente Ausbildung, betont Professor Christian Wittekind, Direktor des Instituts für Pathologie: „Wir schulen an brandneuen Geräten, die aus den Fördermitteln geleast wurden."

Weiterhin stehen Fachenglisch, Statistik, Computeranalytik sowie Gentechnik-Recht auf dem Stundenplan. Die umfassende Weiterbildung soll daneben auch zur Existenzgründung befähigen – die Vermittlung von Management-Kenntnissen gehört ebenfalls zum Programm. „Als ich von dem Projekt erfuhr, habe ich mich sogleich bewerben", berichtet eine promovierte Biologin, die vor sieben Jahren letztmalig im Labor stand. Seitdem hat sie sich in der Politik betätigt und zudem zwei Kinder bekommen. Die Weiterbildung soll ihr nun die

Recht und Steuern im Überblick

Eine eigenständige Strafbarkeit von Unternehmen (sofort nur ihrer Manager und Beschäftigten), deren Einführung gelegentlich gefordert wird, hat bereits in § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Auch Strafbaten können nach dieser Vorschrift empfindliche Geldbußen einer juristischen Person auslösen. Der Bundesgerichtshof hatte nun über den Fall eines Münchener Kartells aus dem Bereich der Gas- und Wasserversorgung zu entscheiden; durch illegale Absprachen über überhöhte Angebotspreise war der öffentlichen Hand bei Ausschreibungen ein Schaden von über 45 Millionen DM entstanden. Hierbei hat er auch die Anwendung der Verjährungsregelungen strafrechtlich Maßgeblich sei nicht die Höchstfrist von drei Jahren nach § 31 OWiG. Vielmehr sei die für die jeweilige Straftat der handelnden Firmenorgane geltende Frist anzuwenden. Da diese im vorliegenden Betrugsfall bei fünf Jahren lag, hatten die Ermittlungsbehörden die Verjährung durch bestimmte Untersuchungsmaßnahmen noch erfolgreich unterbrochen (Urteil vom 5. Dezember 2000 – 1 StR 411/00). jia.

und der Länder hätten beschlossen, eine Frist zur Aufwendungsersatz nach dem beruflichen und einen privaten Anteil entsprechend der tatsächlichen Nutzung zuzulassen, teilte der Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine (BDL) am Freitag in Berlin mit. Bislang war die Anerkennung nur möglich, wenn eine private Nutzung so gut wie ausgeschlossen war. ddp.

Die Zahl der anerkannten Berufskrankheiten ist 1999 zurückgegangen. Insgesamt wurden 19 402 Fälle anerkannt, 6,4 Prozent weniger als im Jahr zuvor. Dies geht aus dem Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit hervor (Drucksache 14/5058). Danach sind Lärmschwerhörigkeit (7039), Staublunge (4103) und Hautbelastungen (1735) die häufigsten Berufskrankheiten. re.

Gerichtskosten können in Baden-Württemberg nun auch mit der EC-Karte bezahlt werden. Nach den Vorstellungen von Justizminister Ulrich Goll (FDP) soll die Zahlung dadurch „noch kundenfreundlicher" werden. Die Zahlungsweise, die zunächst bei sieben Amtsgerichten, Notariaten und Grundbuchämtern möglich ist, werde vor allem Rechtsanwälten und Unternehmen Erleichterung verschaffen. ebo.

Europarecht steht Kürzungen beim Vorsteuerabzug entgegen

Einschränkungen bei Dienstwagen und Reisekosten beschäftigen die Gerichte / Von Martin Lausterer

MÜNCHEN, 2. Februar. Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob Deutschland den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Fahrzeugen pauschal auf 50 Prozent beschränken darf (Beschluß vom 30. November 2000 – V R 30/00; F.A.Z. vom 19. Januar). Anlaß für die Vorlage ist der Fall eines Malermeisters, der einen im April 1999 angeschafften Personenkraftwagen zu 70 Prozent für Unternehmenszwecke verwendet. Er macht die gesamte Umsatzsteuer aus dem Kauf als Vorsteuer geltend, während das Finanzamt unter Hinweis auf den neuen § 15 Absatz 1 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur den Abzug von 50 Prozent zulassen will.

Das Recht auf Vorsteuerabzug und die zulässigen Ausnahmen hiervon sind in der Sechsten EG-Richtlinie 77/388 verankert. Der deutsche Gesetzgeber hat zum 1. April 1999 einige einschneidende Ausnahmen vom Recht auf Vorsteuerabzug eingeführt, obwohl Fachleute bereits im Gesetzgebungsverfahren auf deren Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht hingewiesen hatten. Die deutschen Sondermaßnahmen beginnen nun mehr und mehr zu bröckeln. So ist der Vorsteuerausschluß omsentscheidung vom 23. November 2000 (V R 49/00; F.A.Z. vom 22. Dezember) vorbehaltlos bestätigt hat.

Während die Bundesregierung sich den Vorsteuerausschluß bei Reisekosten nicht durch eine Ermächtigung des Rats der EG-Finanzminister legitimieren ließ, hatte sie unter anderem für die Vorsteuerbeschränkung bei gemischt genutzten Fahrzeugen eine Ratsermächtigung beantragt, die durch Entscheidung des Rats vom 28. Februar 2000 erteilt wurde. Der Bundesfinanzhof erkennt in seinem Beschluß, daß die Vorgaben der Richtlinie der Beschränkung des Vorsteuerabzugs in § 15 UStG entgegenstehen. Deshalb ist für die Rechtmäßigkeit der deutschen Sondermaßnahme entscheidend, ob sie durch die Ratsermächtigung nach Artikel 27 der Richtlinie wirksam legitimiert ist. Daran äußern die höchsten deutschen Finanzrichter begründete Zweifel, die Verfahren und Inhalt der Ermächtigung betreffen.

Schon das Verfahren wirft Bedenken auf, weil eine „Ermächtigung" bereits nach dem möglichen Wortsinn des Artikel 27 der Richtlinie eine Entscheidung vor Erlaß der Sondermaßnahme erfordert, das deutsche Gesetz jedoch bereits zehn Monate in Kraft war, als der Rat seine Ermächtigung – rückwirkend – erteilte. Von füllt. Denn die Ratsentscheidung enthält keine Erläuterung zur Notwendigkeit der Rückwirkung. Auch sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß das Ziel der Beschränkung des Vorsteuerabzugs eine entsprechende Rückwirkung verlangt.

Schwerwiegend sind auch die Zweifel, ob die Ermächtigung den inhaltlichen Anforderungen der Richtlinie entspricht. Die Bundesrepublik hatte ihren Antrag damit begründet, die Beschränkung diene der Bekämpfung der Hinterziehung oder Umgehung von Steuern. Der Rat begründete seine Ermächtigung darüber hinaus mit dem Argument, die Beschränkung vereinfache die Besteuerungsregeln für die private Nutzung von Fahrzeugen.

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 19. September 2000 (C-177/99 und C-181/99; F.A.Z. vom 3. Januar) eine vergleichbare Ratsermächtigung für Frankreich für ungültig erklärt, weil sie dem EG-rechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprach. Auch die Ratsermächtigung für Deutschland muß zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten konkreten Ziels erforderlich und geeignet sein; sie darf die Ziele und Grundsätze der Richtlinie nicht mehr als erforderlich beeinträchtigen. Das ist jedoch sehr fragwürdig, weil die Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50 Prozent chen Nutzung über 50 Prozent liegt. Durch die allgemeine und pauschale Beschränkung des Vorsteuerabzugs wird von dem Grundsatz der vollständigen Entla-

Europarecht steht Kürzungen beim Vorsteuerabzug entgegen

Einschränkungen bei Dienstwagen und Reisekosten beschäftigen die Gerichte / Von Martin Lausterer

MÜNCHEN, 2. Februar. Der Bundesfinanzhof hat dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob Deutschland den Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Fahrzeugen pauschal auf 50 Prozent beschränken darf (Beschluß vom 30. November 2000 – V R 30/00; F.A.Z. vom 19. Januar). Anlaß für die Vorlage ist der Fall eines Malermeisters, der einen im April 1999 angeschafften Personenkraftwagen zu 70 Prozent für Unternehmenszwecke verwendet. Er macht die gesamte Umsatzsteuer aus dem Kauf als Vorsteuer geltend, während das Finanzamt unter Hinweis auf den neuen § 15 Absatz 1 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) nur den Abzug von 50 Prozent zulassen will.

Das Recht auf Vorsteuerabzug und die zulässigen Ausnahmen hiervon sind in der Sechsten EG-Richtlinie 77/388 verankert. Der deutsche Gesetzgeber hat zum 1. April 1999 einige einschneidende Ausnahmen vom Recht auf Vorsteuerabzug eingeführt, obwohl Fachleute bereits im Gesetzgebungsverfahren auf deren Unvereinbarkeit mit dem EG-Recht hingewiesen hatten. Die deutschen Sondermaßnahmen beginnen nun mehr und mehr zu bröckeln. So ist der Vorsteuerausschluß omsentscheidung vom 23. November 2000 (V R 49/00; F.A.Z. vom 22. Dezember) vorbehaltlos bestätigt hat.

Während die Bundesregierung sich den Vorsteuerausschluß bei Reisekosten nicht durch eine Ermächtigung des Rats der EG-Finanzminister legitimieren ließ, hatte sie unter anderem für die Vorsteuerbeschränkung bei gemischt genutzten Fahrzeugen eine Ratsermächtigung beantragt, die durch Entscheidung des Rats vom 28. Februar 2000 erteilt wurde. Der Bundesfinanzhof erkennt in seinem Beschluß, daß die Vorgaben der Richtlinie der Beschränkung des Vorsteuerabzugs in § 15 UStG entgegenstehen. Deshalb ist für die Rechtmäßigkeit der deutschen Sondermaßnahme entscheidend, ob sie durch die Ratsermächtigung nach Artikel 27 der Richtlinie wirksam legitimiert ist. Daran äußern die höchsten deutschen Finanzrichter begründete Zweifel, die Verfahren und Inhalt der Ermächtigung betreffen.

Schon das Verfahren wirft Bedenken auf, weil eine „Ermächtigung" bereits nach dem möglichen Wortsinn des Artikel 27 der Richtlinie eine Entscheidung vor Erlaß der Sondermaßnahme erfordert, das deutsche Gesetz jedoch bereits zehn Monate in Kraft war, als der Rat seine Ermächtigung – rückwirkend – erteilte. Von füllt. Denn die Ratsentscheidung enthält keine Erläuterung zur Notwendigkeit der Rückwirkung. Auch sind keine Anhaltspunkte dafür erkennbar, daß das Ziel der Beschränkung des Vorsteuerabzugs eine entsprechende Rückwirkung verlangt.

Schwerwiegend sind auch die Zweifel, ob die Ermächtigung den inhaltlichen Anforderungen der Richtlinie entspricht. Die Bundesrepublik hatte ihren Antrag damit begründet, die Beschränkung diene der Bekämpfung der Hinterziehung oder Umgehung von Steuern. Der Rat begründete seine Ermächtigung darüber hinaus mit dem Argument, die Beschränkung vereinfache die Besteuerungsregeln für die private Nutzung von Fahrzeugen.

Der Europäische Gerichtshof hat in einem Urteil vom 19. September 2000 (C-177/99 und C-181/99; F.A.Z. vom 3. Januar) eine vergleichbare Ratsermächtigung für Frankreich für ungültig erklärt, weil sie dem EG-rechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widersprach. Auch die Ratsermächtigung für Deutschland muß zur Verwirklichung des mit ihr verfolgten konkreten Ziels erforderlich und geeignet sein; sie darf die Ziele und Grundsätze der Richtlinie nicht mehr als erforderlich beeinträchtigen. Das ist jedoch sehr fragwürdig, weil die Beschränkung des Vorsteuerabzugs auf 50 Prozent chen Nutzung über 50 Prozent liegt. Durch die allgemeine und pauschale Beschränkung des Vorsteuerabzugs wird von dem Grundsatz der vollständigen Entla-

Phantasiename als Zusatz ist Partnerschaften erlaubt

ebo. FRANKFURT, 2. Februar. Eine Partnerschaftsgesellschaft aus Rechtsanwälten und Steuerberatern darf auch einen Phantasienamen führen. In einem Urteil vom 1. Februar 2001 (4 U96/00) billigte das Oberlandesgericht Karlsruhe den Namen „artax", den die beklagten Beratern als Zusatz in ihre Kanzleibezeichnung aufgenommen hatten. Damit scheiterte die Rechtsanwaltskammer Freiburg, die die Verwendung dieses Phantasiebegriffs hatte verhelfen lassen wollen.

Die Kanzlei hatte sich unter dem Namen „artax Steuerberater – Rechtsanwälte Partnerschaft R. S. T. U. V." in das Partnerschaftsregister eintragen lassen. Nach den Feststellungen des Gerichts standen die Abkürzungen in Großbuchstaben dabei für die Familiennamen der Partner in alphabetischer Reihenfolge. Die Rechtswaltskammer sah in der Verwendung des Zusatzes artax einen Verstoß gegen die Bundesrechtsanwaltsordnung und die Berufsordnung für Rechtsanwälte. Danach seien zwar Kurzbezeichnungen zulässig, die aus den Namen der Partner gebildet würden, artax aber keine Form von Phantasie- und Sachbezeichnungen seien aber nicht erlaubt.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe hat sich von dieser Argumentation nicht überzeugen lassen. Weder dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz noch der Berufsordnung sei zu entnehmen, daß Phantasiebegriffe als Namenszusatz verboten seien. Die Beschränkungen für die Bildung von Kurzbezeichnungen hielten die Richter schon deshalb nicht für rechtsgültig, weil es in dem Streit gar nicht um eine Verkürzung gehe, sondern um einen